



# Obwaldner Volksfreund.

Abonnementspreis:  
Für die Schweiz: jährlich Fr. 7.50,  
halbjährlich Fr. 3.85; spesenfreie Ein-  
zahlung auf Postchek-Konto VII/1085.

Insertionspreis:  
Für Obwalden die einspaltige Petitzeile  
12 Cts., für auswärtige 17 Cts., Wieder-  
holungen Rabatt.

Bestgelesenstes Blatt in Obwalden.

Druck und Expedition:  
Louis Ehrl, Sarnen. — Telephon Nr. 32.

Neunundvierzigster Jahrgang

Nr. 31

Sarnen, Mittwoch 23. April 1919

## \* \* Die Landsgemeinde

wird nun wieder wie seit altersher am letzten April-sonntag auf dem Landenberg in Sarnen tagen. Sie hatte einen heftigen Sturm zu bestehen. Sie hat denselben ausgehalten. Ihre Aufhebung hätte in weiten Kreisen des Schweizervolkes peinlich berührt. Es ergibt sich dies aus einer Reihe von Kundgebungen, die uns seit der Abstimmung vom 23. Februar abseiten wackerer und sehr achtungswerter Eidgenossen zugekommen sind. Nun hegen wir den lebhaften Wunsch, daß sie würdig und friedlich tagen und daß ihre Verhandlungen und Beschlüsse dem Lande zur Wohlfahrt und zum Gedeihen gereichen mögen. Wir nehmen an, daß dieser Wunsch von allen biederen Obwaldnern geteilt werde, mögen sie am 23. Februar auf der einen oder auf der andern Seite gestanden haben. Wir jüngen gleich den weiteren Wunsch bei, daß die Landsgemeinde in echt demokratischer Weise den Willen des Volkes zum Ausdruck bringe. Was die Erhaltung des Abstimmungsresultates anbelangt, so sind dafür auch Garantien geschaffen worden, welche über das Maß derjenigen, die in dieser Richtung früher bestanden haben, wesentlich hinausgehen. Sollte man darüber noch nicht befriedigt sein, so steht auch einer noch weitergehenden Revision des Landsgemeineregulatives nichts im Wege. Wir hatten wiederholt Gelegenheit, dies zu betonen. Eine solche Revision kann nicht nur vom Kantonsrat jederzeit beschlossen, sondern auch im Wege eines Initiativbegehrens von einem jeden einzelnen Stimmberechtigten angebahnt werden.

Damit an der altdemokratischen Tagung der Landsgemeinde der richtige Wille des Landvolkes zum Ausdruck komme, soll die Landsgemeinde zahlreich besucht werden. Man soll es als eine verantwortungsvolle Bürger- und Gewissenspflicht betrachten, an der Landsgemeinde zu erscheinen und bei Wahlen und Entscheidungen seine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, so wie man es vor Gott und gegenüber dem Vaterlande verantworten kann. Bei der Stimmgebung an der Landsgemeinde soll man sich nicht von persönlicher Sympathie oder Antipathie und noch weniger von Leidenschaft leiten lassen. Die Rücksicht auf das Wohl des Landes soll ausschlaggebend sein. Die Verhandlungen und Abstimmungen sollen von einem sittlichen Ernst getragen sein, wie er eines freien Volkes einzig würdig ist. Was der Landsgemeinde ganz besonders Wert und Bedeutung verleiht, das ist die Diskussion oder die Beratung und es ist das freie Wort, in welchem die verschiedenen Meinungen zum Ausdruck und zur Geltung kommen. Der Gedanke liegt uns ganz ferne, gegen eine ungeschmälerte und ausgiebige Benützung des freien Wortes an der Landsgemeinde aufzutreten zu wollen. Aber die offene Meinungsäußerung soll den Zweck verfolgen, zu belehren, zu überzeugen und aufzuklären. Sie darf nicht zu leidenschaftlichen Ergüssen mißbraucht werden. Sie soll nicht Aufregung und Erbitterung erzeugen oder tumultuarische Szenen hervorrufen. Es ist ohne Weiteres klar und die Verhältnisse bringen es mit sich, daß an einer Landsgemeinde nicht selten in einer andern Tonart gesprochen wird, als in einer parlamentarischen Körperschaft. Die Landsgemeinde ist eine Volksversammlung. Dabei soll man aber nie vergessen, daß die Landsgemeinde auch eine Behörde ist und zwar die oberste Wahl- und Gesetzgebungsbehörde des Landes. Diesen Stempel drückt ihr die Kantonsverfassung auf. In dieser doppelten Eigenschaft hat sie sich betätigt und bewährt im Laufe der Jahrhunderte.

Der Schreibende ist im Kampfe um die Landsgemeinde unter den Anhängern derselben einer der eifrigsten und der entschiedensten gewesen. Er ist sich aber bewußt, seine Meinung in sachlicher und objektiver Weise vertreten zu haben. Darum glaubt er, doppelt berechtigt zu sein, heute, am Vorabend der Landsgemeinde, ein offenes Wort an seine Mitlandleute zu richten und zwar an alle, mögen sie am 23. Februar ein „Ja“ oder ein „Nein“ in die Stimmurne gelegt haben. Dieses Wort geht einfach dahin, daß wir Frieden haben wollen im Lande und daß wir in redlichem Zusammenwirken das Wohl und die Ehre des Landes hochhalten wollen. Wir gehen keinen grundsätzlichen Kämpfen aus dem Wege. Diese werden sich aber mehr auf dem Boden der eidgenössischen, als auf demjenigen der kantonalen Politik abwickeln. Uebrigens deutet der Zeiger an der Uhr der Zeit darauf hin, daß auch

in der eidgenössischen Politik die Männer, welche Ordnung, Recht und Freiheit im Lande aufrecht halten wollen, zusammensehen müssen gegenüber den Männern des Umsturzes, der Gewalt und der Willkür. Diese Ansicht wird von Politikern und Staatsmännern konservativer und freisinniger Richtung offen ausgesprochen. In unserm kleinen Kanton sind es ja nicht gewalttätige Umsturzpläne, gegen die wir uns zur Wehr setzen müssen. Aber auch uns hat der Weltkrieg seine Wunden geschlagen, welche der Heilung bedürfen. Auch an uns tritt eine neue Zeit mit Aufgaben heran, denen wir gerecht werden müssen. Dazu haben wir unsere ganze Kraft und unsere vereinte Kraft nötig. Zerplittern wir diese Kraft nicht in unnützem Haber. Die Ehre und die Wohlfahrt des Obwaldnerlandes seien uns heilig! In diesem Sinn und Geist soll das Landvolk am 27. April zur Landsgemeinde zusammentreten.

## Demokratie und Bolschewismus.

In einem Vortrage, den Rechtsanwalt Dr. E. Curti-Forrer kürzlich gehalten hat, äußerte er sich über die durch den Bolschewismus inszenierte Revolution und deren Folgen u. a.: „Was bringt uns die Revolution; ist sie imstande, etwas Besseres an die Stelle des Bestehenden zu setzen? Auch die Revolution, welche Platten und Lenin bringen, bedeutet die Unordnung. Die Revolution negiert den Staat und setzt an seine Stelle das Chaos und die Anarchie, an Stelle von Recht und Gesetz die brutale Gewalt, das Recht des Stärkeren, an Stelle des Willens der Mehrheit den Willen einer kleinen Minderheit, die allerdings in der Regel nur kurze Zeit regiert; denn in der Revolution ist es noch immer wieder zur Palast-Revolution gekommen, da die Führer einander die Fülße abzulaufen pflegen. Wenn wir uns darüber Rechenschaft geben, welche schweren Nachteile jede revolutionäre Bewegung hat, namentlich wenn sie ein größeres Gebiet ergreift, und vor allem dann, wenn sie nicht nur für politische Postulate kämpft, sondern darauf ausgeht, das ganze Wirtschaftsleben über den Haufen zu werfen, so werden wir alles daran setzen, um sie zu verhindern.“

Eine Revolution würde alle unsere Kulturgüter zerstören. Das wäre schlimmer als das Unglück, das seinerzeit infolge der Reformation über Mitteldeutschland hereinbrach. Hundert Jahre und länger würden wir in unserer Kultur zurückgeschraubt, und doch wagen uns die Vertreter der modernsten Richtung, einen solchen Fortschritt als das Beste anzupreisen, und Tausende von verführten Schweizerbürgern jubeln ihnen zu aus Mangel einer wirklichen richtigen Aufklärung. Jede derartige revolutionäre Bewegung erzeugt, wie die Erfahrung gezeigt hat, einen entsprechenden Gegendruck, und der Effekt ist der, daß das Volk nie aus einer beständigen Beunruhigung herauskommt. Die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung, die Grundlagen für jede erprießliche Tätigkeit des Einzelnen und der Gesamtheit sind auf Jahre hinaus zerstört. Wir lehnen daher diese Bewegung mit aller Schärfe und Bestimmtheit ab und verlangen vielmehr, daß die Autorität des Gesetzes unter allen Umständen respektiert werde. Wird das Gesetz für abänderungsbedürftig erfinden, so revidieren wir es, und als gute Bürger fügen wir uns der Mehrheit, sei sie nun bejahend oder verneinend.“

## Schweiz.

Zur Frage der Milchpreiserhöhung schreibt ein Bauer im „Bote der Urschweiz“ dies verständliche Wort:

„Manche Landwirte träumen von einem neuen Milchpreisaufschlag. Es ist schon wahr, die Milch ist im Vergleich zu andern Produkten immer noch das billigste Nahrungsmittel; aber es bestehen wichtige Gründe, die uns veranlassen sollen, in dieser überaus kritischen Zeit keinen Aufschlag eintreten zu lassen. Ein Milchaufschlag in dieser ernsten und unruhigen Zeit könnte leicht schwere Folgen haben, vielleicht zum Bürgerkriege führen. Eine vernünftige Preispolitik ist das beste Mittel, den gesetzeswidrigen Sozialismus zu bekämpfen und einer bedenklichen Revolution vorzubeugen. Manche Volksklassen — der Mittelstand! — und große Massen Arbeiter sind heute um Vieles schlechter gestellt als wir Landwirte, die Kriegs- und Uebergangszeit war und ist uns günstig; vielen andern aber leider nicht. Wir sollen und wollen aus christlichen Beweg-

gründen solidarisch und mitfühlend denken und handeln. Wir wollen den unzufriedenen und turbulenten Elementen weder Anlaß noch weniger Anstoß geben, zu stürmen und uns auf die Bude zu steigen, um die gesamte Produktion zu sozialisieren. Wir wollen nicht Klassenhaß, noch weniger Klassenkampf, sondern Klassenversöhnung, Ruhe und Friede!“

**Wieder eine Steuer-Abstimmung.** Am 4. Mai nächsthin hat sich das Schweizervolk über die Wiederholung der Kriegssteuer, sowie über die Aufnahme eines Schiffahrtsartikels in die Bundesverfassung, der die Gesetzgebung über die Schiffahrt zur Bundessache macht, zu entscheiden. Der vorgesehene Verfassungsartikel über die Kriegssteuer, wie er vor das Volk gelangt, lautet u. a.: „Die Steuer wird in vierjährigen Perioden so oft erhoben, bis der dem Bunde zukommende Ertrag zusammen mit den Ergebnissen der ersten Kriegssteuer und der Kriegsgewinnsteuer die Kapitalauslagen für das Truppenaufgebot deckt. Bleibt zuletzt noch ein Beitrag zu decken, der geringer als das voraussichtliche Ergebnis einer nochmaligen Wiederholung der Steuer, so entscheidet die Bundesversammlung endgültig darüber, ob die Steuer auch noch bis zur Höhe dieses Restes zu erheben ist.“

Die Vermögenssteuer beginnt bei einem Vermögen, das 10,000 Franken übersteigt. Für Personen ohne ausreichenden Erwerb ist dieser Ansaß angemessen zu erhöhen.“

Bei der heute unverkennbar vorhandenen Steuerfreudigkeit des Schweizervolkes ist die Annahme dieses Steuergesetzes kaum zu bezweifeln.

**Fallen der Preise?** Die Detaillistenorganisationen teilen in der Fachpresse mit, daß man eher mit Preisrückschlägen, als mit einer Hausse rechnen müsse. In diesem und jenem Artikel sind Ausichten für Preisrückgänge vorhanden, wenn auch andere immer noch steigende Tendenz aufweisen. Hans- und Industrierprodukte haben in letzter Zeit einen Abschlag bis zu 20 Prozent erfahren. So sind auch Schnür- und Bindfaden entsprechend billiger geworden. In England sollen von schweizerischen Firmen bedeutende Käufe in Wolle zu billigeren Preisen als den bisherigen abgeschlossen worden sein.

**Flugpost mit „Hindernissen“.** Am Dienstag war das von Zürich kommende Postflugzeug wegen heftigen Windes gezwungen, bei Kirchberg eine Notlandung vorzunehmen. Bei der Landung überschlug sich das Flugzeug. Der Führer blieb unverletzt. Die Post wurde zur Weiterexpedition der Bahn übergeben.

**280 Millionen Kriegsgewinnsteuer.** Bis zum 1. März 1919 wurden an Kriegsgewinnsteuern im gesamten nicht weniger als 278 Millionen Franken eingezahlt, wovon etwa 15 Millionen an Vorauszahlungen. Von den bis Ende 1918 eingegangenen Steuererträgen werden zehn Prozent an die Kantone verteilt; weitere zwanzig Prozent werden an die Arbeitslosenversicherung abgeführt.

**Zolleinnahmen.** Die Zolleinnahmen im vergangenen Monat März betragen 3,698,629 Fr. oder 481,474 Fr. mehr als im gleichen Monat des Vorjahres. In den ersten drei Monaten dieses Jahres belaufen sich die Zolleinnahmen auf 9,582,818 Fr. oder 334,995 Fr. weniger als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

**Ein neues Abkommen mit Frankreich.** Der Bundesrat hat das Wirtschaftsabkommen mit Frankreich, das am 25. März in Paris unterzeichnet wurde, genehmigt.

Darnach verpflichtet sich die französische Regierung, der Schweiz monatlich 60,000 Tonnen Kohlen aus den auf lothringischem Gebiet gelegenen Minen des Sarbedens zu liefern. Der Durchschnittspreis — der zunächst für eine erste, vom 1. Januar 1919 an zu berechnende Periode von 6 Monaten festgesetzt wurde, beträgt 120 Schweizerfranken pro Tonne franko Schweizergrenze. Frankreich behält sich indessen vor, diesen Preis einer Revision zu unterziehen, falls der Preis für die Kohlen, welche es einführen muß, um die der Schweiz gelieferten Mengen zu ersetzen, eine gewisse Grenze übersteigen würde. Die den Transport der Kohlen erforderlichen Lokomotiven und Eisenbahnwagen müssen durch die Schweiz gestellt werden.

Das Abkommen stipuliert allgemein — ohne Festsetzung bestimmter Kontingente — die Verpflichtung der französischen Regierung, die Versorgung der Schweiz mit Eisen und Stahl im Rahmen des Möglichen sicherzustellen und zu diesem Zwecke Ausfuhrbewilligungen für die von